



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Die Markthallen für Lebensmittel**

**Osthoff, Georg**

**Leipzig, 1894**

9. Die Marktordnung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

Täuschungen über die Folgen solcher, den bürgerlichen Kleinverkehr berührenden Massregeln den Unternehmungen entgegengesetzt haben. Ohne den administrativen Machtanspruch, welcher, die offenen Märkte aufhebend, die Plätze und Strassen befreiend, den Verkehr in die Hallen verweist, wird es weder in Deutschland, noch war es in Frankreich und England möglich, bedeckte Märkte zu schaffen.“

## 9. Die Marktordnung.

Zur Regelung des Geschäftsverkehrs und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Markthallen sind Verordnungen seitens der städtischen Verwaltung zu erlassen. Nachstehend sollen die in einigen Städten zu Kraft bestehenden mitgeteilt werden:

### a) Die Markthallen-Ordnung für Berlin.

α) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen zu Berlin.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen Folgendes verordnet:

#### § 1. Die Markthallen

- I. in der Neuen Friedrichstrasse,
- II. in der Linden-Friedrichstrasse,
- III. in der Zimmerstrasse,
- IV. in der Dorotheenstrasse

sind zu Marktzwecken für Jedermann, für Verkäufer, Händler, Vermittler, Mieter von Geschäftsräumen, indessen nur gegen den Nachweis der Zahlung der von der städtischen Verwaltung festgestellten tarifmässigen Gebühren und Standmieten geöffnet.

§ 2. a) Die vorbezeichneten Markthallen sind täglich geöffnet und zwar:

1. die Zentral-Markthalle (I) für die Einbringung von Marktgut in die Stände und für den Grosshandel im Winter wie im Sommer von 1 Uhr nachts ab.

Für den Kleinhandel im Winter von 7 Uhr morgens und im Sommer von 6 Uhr morgens ab.

2. die Markthallen II, III und IV für den Grosshandel von 4 Uhr morgens im Sommer, von 5 Uhr morgens im Winter.

Für den Kleinhandel von 6 Uhr morgens im Sommer, von 7 Uhr morgens im Winter.

b) Für den Verkehr des Publikums werden sämtliche Markthallen zu jeder Jahreszeit Mittags 1 Uhr geschlossen.

c) An den Wochentagen werden dieselben nachmittags 4 Uhr wieder eröffnet und bleiben dann zu jeder Jahreszeit bis 8 Uhr abends geöffnet.

d) An Sonn- und Festtagen schliesst der Verkehr in allen Markthallen pünktlich um 9 Uhr vormittags.

e) Die verschiedenen Eröffnungszeiten des Marktverkehrs in den Markthallen werden durch Aufziehen einer Fahne und durch Glockenzeichen signalisiert.

f) Der Schluss erfolgt durch Herablassen der Fahne und durch Glockenzeichen.

§ 3. In den Kleinverkaufsständen der Markthallen, sowie in allen sonstigen verfügbaren bedeckten Räumen der letzteren und mit der Einschränkung des § 4 ist der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs gestattet. In den Kellerräumen darf ein Marktverkehr nur insoweit stattfinden, als dieselben von der Markthallenverwaltung hierzu eingerichtet und ausdrücklich bestimmt sind.

§ 4. Gewerbetreibenden, welche mit Gegenständen des Marktverkehrs handeln, einen eigentlichen Marktstand aber nicht besitzen, können, soweit der Verkehr dies nach dem Ermessen des Kommissars für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten gestattet, auch ausserhalb der Marktstände, insbesondere in den breiten Durchfahrten feste Handelsstellen angewiesen werden. Unter allen Umständen ausgeschlossen von der Besetzung mit derartigen Handelsstellen sind diejenigen Gänge in den Markthallen, welche nicht mehr als 2,0 m breit sind.

§ 5. Jeder Gewerbebetrieb im Umhergehen (mit alleiniger Ausnahme des Verkaufs gekochten Kaffees) in den Markthallen ist verboten.

§ 6. Gegenstände des Marktverkehrs sind: a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehes; b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke; c) frische Lebensmittel aller Art.

Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, noch andere als die vorgenannten Gegenstände zum Marktverkehr in den Markthallen zuzulassen.

§ 7. Das Mitbringen von rohen Tierfellen in die Markthallen, sowie das Lagern derselben und der Handel mit denselben in den Markthallen ist in gesundheitspolizeilichem Interesse verboten. — Eine Ausnahme von diesem Verbot findet nur statt, bezüglich des Ausschachtens und Zerlegens von Kälbern und Wild aus dem frischen Fell.

§ 8. Unreifes Obst ist von dem reifen gesondert zu halten und als solches durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich zu machen.

§ 9. Wer Rossfleisch zum Verkaufe stellt, darf nicht auf demselben Verkaufsstand anderes Fleisch feilhalten und muss an dem Verkaufsstand eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Rossfleisch“ führen.

§ 10. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter gesondert zu halten und als solche durch Aufstellung einer Tafel mit deutlich lesbarer Aufschrift „Kunstbutter, Mischbutter“ kenntlich zu machen.

§ 11. Die Verteilung der Marktstände und alles sonstigen in den Markthallen vorhandenen nutzbaren Raumes und Gelasses erfolgt unter Berücksichtigung der in § 4 gegebenen Vorschriften durch die städtische Direktion der Markthallen.

§ 12. Den Anordnungen der von dem Magistrat zur Beaufsichtigung des Markthallen-Verkehrs angestellten Beamten ist ebenso unbedingt Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei.

§ 13. Den Beamten des Königlichen Polizei-Präsidiums steht jederzeit der Zutritt zu den Markthallen in allen deren Teilen zu.

§ 14. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen. Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage gehindert und bei etwaiger Ruhestörung der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres aus den Markthallen verwiesen und dürfen Letztere an diesem Tage von denselben nicht wieder betreten werden. — Die Bestrafung des schuldigen Teiles bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Markthallen ist sowohl den Verkäufern als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen auch in den Markthallen mit einem vorschriftsmässigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht in den Markthallen gelassen werden.

§ 16. Die Notirung der Marktpreise zum Zwecke des Marktberichts erfolgt durch die Markthallen-Verwaltung und die Königliche Marktpolizei gemeinschaftlich.

§ 17. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnungen werden, sofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismässiger Haft geahndet.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 6. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

β) Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen zu Berlin.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der § 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes zur

Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen folgendes verordnet:

§ 1. Der Verkehr mit Wagen jeder Art in den Markthallen ist nur in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens im Sommerhalbjahr (1. April bis 1. Oktober) beziehungsweise 7 Uhr morgens im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. April) und nur ausnahmsweise in den Wochentagen von 1 bis 4 Uhr Nachmittags nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Direktion der Markthallen-Verwaltung gestattet.

§ 2. Bis auf Weiteres werden die Markthallen im Sommer-Halbjahr früh von 3 bis 6 Uhr, im Winter-Halbjahr früh von 4 bis 7 Uhr für den Wagenverkehr geöffnet sein.

Etwaige von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichende Bestimmungen werden von der Direktion der betreffenden Markthallen nach Vereinbarung mit dem Polizei-Präsidium durch Anschlag in den Hallen und durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

§ 3. Zur Einfahrt in die Markthallen sind die hierfür bestimmten Thore zu benutzen (§ 4).

§ 4. Die Einfahrtsthore befinden sich: für die Zentral-Markthalle I am Bahnhof Alexanderplatz; für die Markthalle II in der Lindenstrasse; für die Markthalle III in der Zimmerstrasse; für die Markthalle IV in der Dorotheenstrasse.

§ 5. Sobald durch Glockenzeichen der Marktverkehr in den Markthallen eröffnet ist, werden die Einfahrtsthore geschlossen.

§ 6. Die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen, insbesondere die Aufstellung der Wagen in denselben, erfolgt durch die hierzu angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung.

§ 7. Den Anordnungen der zur Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen angestellten Beamten der Markthallen-Verwaltung ist ebenso unbedingte Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutiv-Beamten der Marktpolizei.

§ 9. Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.  
Berlin, den 16. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

γ) Organisation der Markthallen zu Berlin<sup>1)</sup>  
und der Standmieten-Tarif in denselben.

Vom Magistrat der Stadt Berlin ist (nach der Deutschen Gemeindezeitung, Berlin, den 23. Januar 1886, Nr. 4, S. 22) der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage über die Organisation der Markthallen und über den Standmieten-Tarif zugegangen, welche Vorlage von solchem Interesse ist, dass sie nach der angegebenen Quelle im Auszuge hier wiedergegeben werden soll.

Die Beschlüsse über die Organisation der Markthallen sollen nur bis zum 1. Oktober 1887 Geltung haben, um innerhalb dieser Zeit praktische Erfahrungen machen zu können.

Die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Direktors der städtischen Markthallen soll dem Direktor des Viehhofes übertragen und ihm dafür 300 Mark monatliche Diäten gewährt werden. Für jede Bezirkshalle sollen ein Inspektor mit 3000 bis 4000 Mk. Gehalt und 1 bis 2 Gehilfen desselben mit 1800 bis 2400 Mark Gehalt angestellt werden. Die Leitung der gesamten Verwaltung in der Zentral-(Gross- und Klein-)Markthalle soll einem besonderen Markthallen-Verwalter, der gleichzeitig Stellvertreter des Markthallen-Direktors ist, übertragen werden. Ausserdem sind für die Zentralmarkthalle noch 2 bis 3 Inspektions-Assistenten, 1 Kassierer und 1 Sekretär in Aussicht genommen. Für den Übernahme-Dienst in der Eisenbahnstation der Zentralmarkthalle wird eine Ab- und Übernahmestation, genannt „Städtisches Markthallen-Amt“, gebildet. Dieses Amt soll

<sup>1)</sup> S. 7. a) Seite 42.

durch einen in dem Expeditions-Zweige erfahrenen Kaufmann verwaltet werden, welcher einen Gehalt von 400 Mk. p. Monat beziehen soll.

Die für die Zentralmarkthalle bestimmten Sendungen werden sowohl als Stückgut-Sendungen, als auch in ganzen Wagenladungen zum Transport angenommen, jedoch hat sich die Eisenbahn-Verwaltung das Recht vorbehalten, den Stückgut-Verkehr ganz oder teilweise auszuschliessen. Die Sendungen müssen frankiert und die betreffenden Frachtbriefe an das städtische Markthallen-Amt adressiert sein.

Der Tarif, welcher den Charakter der Miete, nicht den der Abgabe haben soll, und nur die Höchstbeträge darstellt, stellt für den Quadratmeter und Tag folgende Standgelder fest:

Für Süßwasserfische . . . . .	60 Pfg.
„ Fleisch, Wild, Geflügel . . . . .	50 „
„ Seefische . . . . .	40 „
„ Obst, geräucherte Fische, Käse, Butter Eier, Blumen, Vorkost, Backwaren, Heringe, frisches Gemüse, Grünkram	30 „
„ Kartoffeln . . . . .	20 „
„ Grobe Holzwaren und ähnliche Güter, wenn Raum vorhanden ist . . . . .	10 „

Die Vermietung der Stände erfolgt, je nach Wunsch des Mieters, auf Tage, Wochen und Monate. Bei Mietung auf eine Reihe von Monaten wird die Gewährung eines Rabatts vorbehalten. Für Aufbewahrung angekaufter Ware im Kellergeschosse wird pro Tag und Quadratmeter 10 Pfg. berechnet. Die obigen Sätze umfassen auch den Preis für Licht, Wasser, Reinigung und Lieferung aller Utensilien (Bank, Tisch, Haken, Klotz und dergl.) und gelten nur für den eigentlichen Marktverkehr.

Als Verkaufsvermittler sollen mit guten Zeugnissen versehene, unbescholtene Kaufleute zugelassen werden, welche eine Kautions von 20000 Mark bei der Kasse der Markthallen-Verwaltung zu hinterlegen haben und sich verpflichten, für die ersten 4 qm der von ihnen benutzten Fläche 200 Mk. pro Jahr, für jeden weiteren Quadratmeter Raum einen noch zu bestimmenden Satz und ausserdem von den rechnungsmässigen ermittelten Bruttoerträgen aller von ihnen

gemachten Geschäfte  $\frac{1}{2}\%$  an die Stadtgemeinde zu zahlen, und endlich dem Marktdirektor oder dessen Vertreter jederzeit Einsicht in ihre kaufmännisch zu führenden Bücher zu gestatten.

## b) Die Markthallen-Ordnung für Frankfurt a. M.

§ 1. Die Markthalle ist an allen Wochentagen, mit Ausnahme der auf solche fallenden gesetzlichen Feiertage, für den Marktverkehr geöffnet.

Neben der Markthalle wird die Lederhalle — mit Ausnahme der Zeit während der Ledermesse — nach Bedarf für den Wochenmarkt benützt.

Für den Verkehr in den beiden Hallen werden die nachstehenden Anordnungen getroffen.

§ 2. Die Zeit, während welcher die Hallen für den Marktverkehr geöffnet werden, und die Marktstunden werden jeweils durch Anschlag am Eingange der Hallen bekannt gegeben.

Der Beginn und Schluss des Marktes wird ausserdem durch die Marktglocke kund gegeben.

Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

§ 3. Vor Beginn der Marktstunden ist nur den Marktverkäufern und dem von diesen mit der Zubringung von Marktwaren betrauten Personale das Betreten der Hallen gestattet.

Ferner ist vor dieser Zeit das Stehenbleiben und der Aufenthalt vor den Verkaufsständen oder das Betreten derselben nur den Inhabern der betreffenden Verkaufsstellen und dem Personale derselben erlaubt.

§ 4. Bei Schluss der Marktstunden hat Jedermann mit Ausnahme der Marktverkäufer und deren Personal die Markträumlichkeiten unverzüglich zu verlassen und es ist anderen Personen der Zutritt zu den Hallen nicht ferner gestattet.

Längstens eine halbe Stunde nach Marktschluss müssen alle tagweise vergebenen Plätze geräumt sein; die Monatsmieter in der Markthalle dürfen zwar ihre Marktware ordnungsmässig zusammengesetzt in ihren Ständen stehen

lassen, die Marktverwaltung übernimmt indess keinerlei Gewähr für deren Sicherheit.

§ 5. Das Einfahren in die Markthalle mit Schieb- und Stosskarren sowie sonstigen Fahrzeugen vor Beginn und nach Schluss der Marktstunden ist Zwecks Einbringung und Wegführung der Marktwaren nur den Mietern der nummerierten Verkaufsstände im Erdgeschoss, ausschliesslich jedoch der an die Grossverkaufsplätze anstossenden und der unmittelbar an die Eingänge angrenzenden Stände, gestattet. Die Einfahrt darf nur durch die Portale A und E (westlicher und östlicher Haupteingang) geschehen und zwar haben durch Portal A nur die Inhaber von Ständen in der westlichen Hälfte der Halle, durch Portal E nur die Inhaber von Ständen in der östlichen Hälfte der Halle einzufahren.

In den beiden, die Markthalle der Länge nach durchziehenden Hauptgängen, dürfen keinerlei Transportmittel aufgestellt werden.

Unmittelbar nach der Anfahrt sind die Waren nach den Verkaufsplätzen zu verbringen und sind die betreffenden Fuhrwerke nach deren Entladung sofort zu entfernen.

Vor Beginn des Marktes muss die Markthalle von allen Fuhrwerken geräumt sein.

§ 6. In die Lederhalle darf mit Stosskarren, Schiebkarren oder sonstigen Fahrzeugen nicht eingefahren werden.

§ 7. Die Anweisung der tageweise zur Vergebung kommenden Plätze in der Markthalle, sowie der Plätze in der Lederhalle erfolgt durch die Aufsichtsbeamten alsbald nach Öffnung der Hallen; das ungestüme Zudrängen bei Anweisung der Plätze ist strengstens untersagt. Die Platzanweisung darf durch die in die Markthalle einfahrenden Fahrzeuge nicht gestört werden.

§ 8. Abgesehen von den vermieteten Ständen der Markthalle dürfen Verkaufsstellen nur nach Anweisung durch die Marktbeamten eingenommen werden. Weder die gemieteten noch die tageweise angewiesenen Plätze in beiden Hallen dürfen von den Inhabern an Dritte zur Benutzung überlassen oder untereinander ausgetauscht werden.

Die Marktverwaltung ist berechtigt, die vermieteten Stände, welche eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweit gegen Erhebung der betreffenden Tages-

standgebühr abzugeben; die gleiche Befugnis steht ihr bezüglich der tageweise vergebenen Plätze zu, welche von dem ersten Inhaber nicht mehr benutzt werden.

§ 9. Der Verkauf in den Hallen ist nur von den gemieteten oder tageweise angewiesenen Plätzen aus gestattet, insbesondere ist der Verkauf in den Einstellräumen, den Kellern, sowie auf den Pack- und Lagerplätzen untersagt.

In den Hallen ist keinerlei Hausierhandel gestattet und wird zur Vermeidung von Umgehungen dieser Bestimmung die Ablieferung von bestellten Waren oder angeblich von bestellten Waren an die Marktverkäufer innerhalb der Hallen nicht geduldet.

§ 10. Das Ausrufen der Ware, sowie das Aufstellen oder Aushängen von Plakaten mit Preisangabe ist verboten.

Zur Anbringung von Firmenschildern ist besondere Erlaubnis der Marktverwaltung erforderlich.

§ 11. Die Verkäufer haben sich beim Aufstellen der Waren, sowie bei dem Verkauf auf den ihnen angewiesenen Platz zu beschränken. Die Aufstellung von leeren Kisten und Körben zum Aufbau der Ware ist nicht gestattet.

Den Käufern ist es untersagt, Marktwaren innerhalb der Verkaufsstände zu packen oder in verpacktem bzw. unverpacktem Zustande in denselben stehen zu lassen.

§ 12. Die Inhaber von Verkaufsständen sind für die Reinhaltung derselben und der davor gelegenen Gänge bis auf deren Mitte verantwortlich.

Abfälle dürfen nicht auf die Verkaufsstände oder in die Gänge geworfen werden, sind vielmehr in Körben oder Gefäßen zu sammeln. Diese Gefäße dürfen, soweit sie Pflanzenteile enthalten, zeitweilig in den Kehrichtbehälter der Markthalle bzw. auf den vor Marktschluss hierfür angewiesenen Platz nächst der Lederhalle entleert werden; tierische Abfälle sind in geschlossenen Gefäßen aufzubewahren und müssen entweder von den Platzinhabern selbst aus der Halle weggeschafft werden oder in die nach Schluss des Marktes zur Entleerung der Sammelstelle in der Markthalle erscheinenden Kehrichtwagen verbracht werden.

Das Ausschütten von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten in die Hallen ist strengstens untersagt.

§ 13. Die zwischen den Verkaufsständen befindlichen Gänge sind ausschliesslich für den Marktverkehr des Publikums frei zu halten, und dürfen in denselben Waren, Stühle oder sonstige Gegenstände nicht aufgestellt werden.

Ebenso darf in den Gängen des Markthallenkellers nichts gelagert oder stehen gelassen werden.

§ 14. Die Miete für die in der Markthalle monatweise abgegebenen Verkaufsstände beträgt pro Stand:

im Erdgeschoss Mk. 4,50,

auf der Gallerie „ 3,50.

§ 15. Die Erhebung der Standgebühren für die tageweise abgegebenen Plätze erfolgt durch Markterheber nach Anweisung der Verkaufsstände gegen Auslieferung eines auf den zu zahlenden Betrag lautenden Marktstandscheines.

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben dafür zu sorgen, dass sie mit einem solchen Scheine versehen sind; bei der Kontrolle ohne gültigen Schein betroffene Platzinhaber haben Bestrafung zu gewärtigen.

In der Markthalle

beträgt die Standgebühr:

für die nummerierten Stände an den Tagen;

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:

im Erdgeschoss 20 Pfg.,

auf der Gallerie 15 „ ;

Mittwoch und Samstag:

im Erdgeschoss 40 Pfg.,

auf der Gallerie 30 „ .

Für die nicht nummerierten Plätze kommen an allen Tagen an Standgebühr:

im Erdgeschoss (Grossverkaufsplätze) 20 Pfg.,

auf der Übergangsbrücke . . . . . 15 „

zur Erhebung.

In der Lederhalle

beträgt die Standgebühr:

für einzelne Stände von 1 qm Flächenraum

im Erdgeschoss 20 Pfg.,

auf der Gallerie 15 „ ;

für Plätze bis zu  $\frac{1}{2}$  qm Flächenraum

im Erdgeschoss und auf der Gallerie 10 Pfg.

§ 16. Bei tageweiser freiwilliger oder zwangsweiser (§ 27) Einlagerung von Gegenständen in die Keller der Markthalle oder in die östlich an die Lederhalle anstossenden Räumlichkeiten ist

pro Tag und qm Flächenraum  
eine Lagergebühr von 5 Pfg.

zu entrichten.

Die Mieten für die monatweise vergebenen Kellerabteilungen und Packplätze werden je nach deren Grössenverhältnissen von der Marktverwaltung festgesetzt.

§ 17. Für Benutzung der in der Markt- und Lederhalle aufgestellten Wagen ist eine Wiegegebühr zu entrichten:

für Butter:

1 bis 10 Pfund 2 Pfg.,

über 10 „ 50 „ 5 „ ,

„ 50 „ 100 „ 10 „ ,

und für je weitere 50 Pfund oder Bruchteile hiervon 5 Pfg. mehr;

für Kartoffeln:

1 bis 100 Pfund 3 Pfg.,

über 100 „ 200 „ 6 „ ,

und für je weitere 100 Pfund oder Bruchteile hiervon 3 Pfg. mehr;

für alle sonstigen Artikel:

1 bis 50 Pfund 3 Pfg.,

über 50 „ 100 „ 6 „ ,

und für je weitere 50 Pfd. oder Bruchteile hiervon 3 Pfg. mehr.

§ 18. Die Mieten für die monatweise abgegebenen Stände, Kellerabteilungen und Packplätze in der Markthalle sind zum Voraus an die Kasse der Marktverwaltung zu zahlen.

Bei Säumigkeiten erfolgt schriftliche Mahnung, nach Ablauf von 4 weiteren Tagen folgt eine zweite Mahnung; für die erste Mahnung sind 30 Pfg., für die zweite 50 Pfg. Mahngebühr zu entrichten. Ausserdem kann durch Säumigkeit das Mietverhältnis von der Marktverwaltung ohne Weiteres für aufgelöst erklärt werden.

§ 19. Alle Zahlungen für Monatsmieten werden von der Marktkasse auf den in Händen der Mieter verbleibenden

Mietkarten quittiert; alle übrigen Zahlungen sind nur gegen Aushändigung von Gebührenscheinen, welche auf den gezahlten Betrag lauten, zu leisten.

Diese Gebührenscheine sind, ebenso wie die Wiegscheine, während des Aufenthalts in den Hallen aufzubewahren und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung den Kontroll-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 20. Den Marktverkäufern ist die Aufstellung von Dezimal- und Zentesimalwagen in den Verkaufsständen und in allen sonstigen Teilen und Zubehörungen der Markt- und Lederhalle untersagt.

Auf den Grossverkaufsplätzen der Markthalle dürfen an den Tagen, an welchen auf denselben der Kleinverkauf verboten ist (siehe § 24), Tafel-, Schnell-, Schalen- und Hökerwagen nicht benützt werden.

§ 21. Den Verkäufern ist nicht gestattet, auf ihren Privatwagen fremde Waren zu verwiegen.

§ 22. Die in Körben oder sonstiger Verpackung auf dem Markte zum Verkauf aufgestellten Waren dürfen nur insofern mit Gewichtsbezeichnung versehen werden, als hierzu die von den öffentlichen Wagen der Marktverwaltung ausgestellten Scheine verwendet werden.

§ 23. Käufer oder Verkäufer, welche die Richtigkeit der auf den Wiegscheinen der Marktverwaltung verzeichneten Gewichtsangaben bezweifeln, haben sich alsbald unter Vorlage des Wiegscheines an einen der Aufsichtsbeamten zu wenden, auf dessen Veranlassung bei der gleichen Wage, auf welcher die erste Verwiegung stattgefunden hat, eine Nachverwiegung erfolgt. Die letztere Verwiegung geschieht kostenfrei.

Reklamationen wegen angeblich unrichtiger Gewichtsangabe finden keine Berücksichtigung, wenn nicht eine solche Nachverwiegung stattgefunden hat.

§ 24. In der Markthalle ist in den nummerierten und monatweise abgegebenen Verkaufsständen an allen Markttagen der Kleinverkauf gestattet.

Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag darf auf den östlich und westlich in der Markthalle gelegenen freien Plätzen (sog. Grossverkaufsplätzen) nur im Grossen verkauft werden, im Grossverkauf dürfen Marktwaren

nur korb-, kisten- oder sackweise oder in den Mengen, welche in den bezüglichlichen auf den Grossverkaufsplätzen ausgehängten Bekanntmachungen bezeichnet sind, verkauft werden; Einzelverkauf nach Kleingewicht ist dagegen untersagt.

In der Lederhalle darf stets sowohl im Grossen wie im Kleinen verkauft werden.

§ 25. Für Benutzung der hydraulischen Aufzüge ist eine Gebühr von 10 Pfg. pro Hub zu entrichten.

Gewichtsstücke unter 100 Pfund werden auf den Aufzügen nicht befördert.

Die Steuerung der Aufzüge hat ausschliesslich durch die Marktbediensteten zu geschehen.

Die Beförderung von Personen auf den Aufzügen ist strengstens untersagt.

§ 26. Arbeitshilfe jeder Art darf in den Hallen nur von den dazu konzessionierten Personen und nur nach Massgabe des Gebührentarifs, auf welchen sie verpflichtet sind, gestattet werden.

§ 27. Die Marktverwaltung ist befugt, Gegenstände, welche den bestehenden Vorschriften zuwider, in den Hallen oder deren Zubehörungen stehen gelassen werden, auf Kosten des Eigentümers in den Kellern oder sonstigen Lagerräumen gegen die übliche Lagergebühr (§ 16) einzulagern.

Dieselbe ist ferner berechtigt, dem Verderben ausgesetzte Waren, deren Eigentümer nicht zu ermitteln sind, zu verkaufen; der Verkauf kann freihändig und zu dem der Marktverwaltung angemessen erscheinenden Preise geschehen.

§ 28. Die Gasleitung in den Hallen, den Kellern und sämtlichen Zubehörungen darf nur von den Marktbediensteten geöffnet, angezündet und gelöscht werden.

§ 29. Ebenso dürfen die in den Dächern der Hallen angebrachten Ventilationsöffnungen nur von den Bediensteten der Marktverwaltung geöffnet und geschlossen werden.

§ 30. Von den Quellwasserständen darf nur Wasser zum Trinken entnommen werden, für alle sonstigen Zwecke (Reinigung der Stände u. s. w.) darf die Wasserentnahme nur an den Wasserständen der Mainwasserleitung geschehen.

Die Krahen und Wasserständer dürfen nur zur Entnahme von Wasser mittels Gefässen geöffnet werden und sind, sobald die betreffenden Gefässe gefüllt sind, wieder zu schliessen.

Das Reinigen von Gemüse, Gefässen, Tüchern und sonstigen Gegenständen aller Art an den Wasserständern ist strengstens untersagt.

Es ist verboten, in die Ablaufbecken der Wasserständer feste Stoffe (insbesondere Tierabfälle und Pflanzenteile) oder Sonstiges, wodurch eine Verstopfung herbeigeführt werden kann, zu werfen oder zu giessen.

Jedes unnütze Laufenlassen, sowie jede zwecklose Vergeudung von Wasser ist untersagt.

§ 31. In der Markthalle oder deren Zubehörungen dürfen Kohlenbecken, Kochapparate und Kohlenbehälter jeder Art nur nach völliger Verlöschung der Kohlen und Asche, und in den Ständen auf dem Zementboden frei und unbedeckt stehend zurückgelassen werden; das Einschliessen oder Einpacken von Kohlenbecken in Schränke, Kisten, Körbe u. s. w., sowie das Einstellen derselben in die Keller- oder Lagerräume, ist untersagt.

In der Lederhalle oder deren Zubehörungen dürfen Kohlenbecken, Kochapparate u. s. w. nur dann zurückgelassen werden, wenn dieselben dem die Aufsicht führenden Beamten besonders in Verwahrung gegeben werden; ehe dieses geschieht, müssen die Kohlen gelöscht sein.

§ 32. In den Kellern der Markthalle darf nicht mit offenem Licht verkehrt werden.

§ 33. Von den beiden Doppeltreppen der Längsseiten der Markthalle ist je eine Stiege ausschliesslich dem Verkehr aus dem Erdgeschoss nach der Gallerie, die andere für den Verkehr von der Gallerie nach dem Erdgeschoss bestimmt. Andere Benutzung der Treppen ist nicht gestattet.

§ 34. Kinder dürfen nur unter Aufsicht und in Begleitung Erwachsener die Markthalle und die Lederhalle betreten.

§ 35. Personen, welche die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken oder Rufen oder in sonstiger Weise stören, oder welche andere in der Benutzung der Markt- oder Leder-

halle behindern oder solche durch Worte oder thätlich belästigen, Betrunkene, sowie diejenigen, welche sich den Anordnungen der Beamten nicht fügen, können abgesehen von der eintretenden Bestrafung, aus der Halle fortgewiesen und entfernt werden.

Bei wiederholten groben Ordnungswidrigkeiten kann Ausweisung aus den Hallen auf längere Zeit oder dauernde Ausweisung erfolgen.

Das Singen und Pfeifen in den Hallen ist untersagt. In der Lederhalle und deren Zubehörungen sowie in den Kellern und Packräumen der Markthalle ist es verboten zu rauchen und Cigarren oder Pfeifen in der Hand zu halten.

Das Mitbringen von Hunden in die Hallen ist untersagt.

Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Hallen (innerhalb oder ausserhalb) und deren Zubehörungen sowie der Geräte ist strengstens verboten.

§ 36. Alle diejenigen, welche in den Markthallen verkehren, haben den Anordnungen des Marktpersonals, vorbehaltlich etwa zu ergreifender Beschwerde, unbedingt Folge zu leisten.

Diesem Personal ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Hallen, auch denjenigen Räumen, welche vermietet sind, zu gewähren.

Für das ordnungsmässige Verhalten des von ihm verwendeten Personals, namentlich auch für den Ersatz allen durch dasselbe den Hallen und deren Zubehörungen und Einrichtungen zugefügten Schadens, ist der betreffende Arbeitgeber mit verantwortlich.

§ 37. Die gegenwärtige Markthallen-Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Anzeigebblatt der Städtischen Behörden an Stelle der früheren zur Regelung des Verkehrs in der Markt- und Lederhalle erlassenen Anordnungen in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1890.

Der Magistrat:  
Heussenstamm.

### c) Die Markthallen-Ordnung für Chemnitz.

§ 1. Bestimmung der Markthalle und der zugehörigen Plätze.

Die Markthalle an der Hedwigstrasse, der nach der Bierbrücke zu gelegene Vorplatz, sowie der Platz an der Hedwigstrasse neben der Turnhalle (Wagenplatz) sind bestimmt für den Wochenmarktverkehr (s. § 66 der Gewerbeordnung) ausschliesslich

1. des bisher zu den Wochenmärkten zugelassenen Handels mit Handwerkerwaren.
2. des Handels mit Schlachtvieh (s. § 2 des Statuts über die Schlachtvieh- und Fleischschau), sowie mit Zuchtieren.

Auf dem Wagenplatz ist jedoch nur der Grosshandel, und zwar nur in der Weise statthaft, dass die Waren von den Zufuhrwagen ab verkauft werden.

Die Grenze zwischen Gross- und Kleinhandel wird vom Stadtrate bestimmt und durch Anschlag auf jenem Platze und an der Kasse der Markthalle bekannt gemacht.

§ 2. Öffnung und Schliessung der Markthalle und der zugehörigen Plätze.

I. Die Markthalle und der Vorplatz sind täglich, mit Ausnahme der Sonn-, Fest- und Busstage, für den Marktverkehr geöffnet:

- a. in der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober (Sommerhalbjahr) von früh 4 bis abends 7 Uhr, Sonnabends jedoch bis 8 Uhr;
- b. in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. April (Winterhalbjahr) von früh 5 bis abends 6 Uhr, Sonnabends jedoch bis 7 Uhr.

II. Nach Schluss der Marktzeit, der durch Läuten der Hallenglocke bekannt gegeben wird, dürfen die Inhaber von Verkaufsständen und Kellerräumen, sowie deren Gehilfen sich noch eine halbe Stunde in der Markthalle und auf dem Vorplatz aufhalten. Alle anderen Besucher müssen sich bei Schluss des Marktes sofort aus der Halle und von dem Vorplatz entfernen.

III. Der Wagenplatz wird für das Zufahren von mit Marktwaren beladenen Wagen und für das Abfahren von

Wagen geöffnet, mit dem unter I. enthaltenen Ausnahmen, von früh 4 bis Abends 10 Uhr.

IV. Der Grosshandel auf dem Wagenplatze ist gestattet:

- a. Dienstags und Freitags im Sommerhalbjahr bis Abends 8 Uhr, im Winterhalbjahr bis Abends 7 Uhr;
- b. an andern Tagen in den oben unter I. a. und b. festgesetzten Zeiten.

§ 3. Haftpflicht. — Verfügung über liegen gebliebene Gegenstände.

Die Stadtgemeinde haftet in keinem Falle für Verluste oder Beschädigungen der eingebrachten Waren und anderen Gegenstände.

Die Verwaltung der Halle ist befugt, vorschriftswidrig liegen gebliebene Waren und andere Gegenstände entweder auf Kosten des Eigentümers aufzubewahren oder für Rechnung des letzteren zu verkaufen oder darüber sonst nach freiem Ermessen zu verfügen.

Die aufbewahrten und die nach der Auffindung verkauften Waren und anderen Gegenstände werden durch einen in der Halle in der Nähe der Kasse anzubringenden Anschlag unter Angabe des Tages der Auffindung bekannt gemacht. Dieselben, und im Falle des Verkaufs der Erlös daraus, fallen in das Eigentum der Stadtgemeinde, wenn der Eigentümer sein Recht daran nicht innerhalb 4 Wochen nach der Bekanntmachung geltend macht.

§ 4. Platz-, Wasser- und Gas-Zins. — Wägebühren.

1. Für die Stände, Räume und Plätze ist der im beigefügten Tarife festgesetzte Platzzins an die Kasse der Halle gegen Quittung zu bezahlen.

2. Die nichtnummerierten Verkaufsstände und Plätze werden auf einen Tag, die nummerierten Verkaufsstände und die Kellerräume auf einen Tag oder einen Kalendermonat vergeben.

Die Stände auf dem Vorplatz werden jedoch nur vergeben, wenn die Stände in der Halle nicht hinreichen.

3. Der Monatszins ist vor Benutzung der Stände und Räume zu bezahlen. Der Tageszins wird, soweit er nicht vor der Benutzung bezahlt ist, von Beamten der Halle bei den Inhabern der Stände, Plätze und Räume eingehoben.

4. Inhaber für Verkaufsstände für lebende Fische haben das verbrauchte Wasser mit 20 Pfennig für den Kubikmeter zu bezahlen.

5. Für Gas zur besonderen Beleuchtung einzelner Stände und Räume haben deren Inhaber den allgemeinen für Gas aus der städtischen Gasanstalt festgesetzten Preis zu zahlen.

6. Für Benutzung der Wagen sind die im beigefügten Tarife festgesetzten Wägegebühren zu entrichten. Über jede Wägung ist von der Hallenverwaltung ein Wägeschein auszustellen.

7. Jeder Feilhaltende hat die Quittung über den Pachtzins während der Dauer des Feilhaltens bei sich zu führen und den kontrollierenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Anweisung der Plätze. — Weitervergebung bezahlter Plätze.

Die Stände, Plätze und Räume werden von Beamten der Halle angewiesen.

Durch Bezahlung des Platzzinses erlangt Niemand das Recht, den bezahlten Platz, Stand oder Raum an Andere weiter zu vergeben.

Verkaufsstände und Plätze, welche bis früh 9 Uhr für ihren Zweck von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen oder vor dem Schluss des Marktes (§ 2, I und IV) wieder verlassen worden sind, können von der Markthallenverwaltung für den betreffenden Tag anderweit vergeben werden. Die früheren Inhaber dieser Verkaufsstände und Plätze haben keinen Anspruch auf Erstattung des Platzzinses oder eines Teiles desselben.

§ 6. Wagenverkehr in der Halle und deren Keller.

Wagen dürfen in die Halle und nach dem Vorplatz nur an der Seite des Chemnitzflusses von der Bierbrückenstrasse aus einfahren und nur durch die gegenüberliegende Ausfahrt nach der Hedwigstrasse ausfahren.

Die anderen Wege in der Halle dürfen mit Handwagen und Handkarren befahren werden, soweit diese den Verkehr nicht stören.

Alle Wagen müssen sofort nach der Einfahrt in die Halle und nach dem Vorplatz entladen bzw. beladen und alsdann abgefahren werden.

Bis früh 7 Uhr in der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober und bis früh 8 Uhr in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. April müssen die Halle, der Vorplatz und der von der Halle nach der Hedwigstrasse führende Weg von allem Fuhrwerk geräumt sein.

Handwagen und Karren werden auch in der Zeit von 1—2 Uhr nachmittags und während einer halben Stunde nach Schluss des Marktes zum An- und Abfahren von Marktwaren zugelassen, soweit sie den Verkehr nicht stören.

Mit der Genehmigung der Markthallen-Verwaltung dürfen bespannte Wagen auch in der dem Schluss der Marktzeit (§ 2, I) folgenden halben Stunde in die Halle und nach dem Vorplatz einfahren.

In den Keller dürfen andere Wagen als Handwagen und Karren nicht einfahren. Dieselben dürfen weder auf dem nach dem Keller führenden Wege, noch in den Kellergängen stehen bleiben.

#### § 7. Räumung der Stände, Räume und Plätze.

Wer den Platzzins für einen Verkaufsstand in der Halle auf länger als einen Tag bezahlt hat, darf seine Marktwaren in dem Verkaufsstand nach Schluss der Marktzeit bis zum Ablauf der Zeit, auf welche der Zins bezahlt ist, stehen lassen. Solchenfalls ist er verpflichtet, die Waren ordnungsmässig zusammzusetzen und durch saubere Decken gegen Staub zu schützen, soweit sie dagegen nicht in anderer Weise geschützt sind.

Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes oder Platzes in der Halle und auf dem Vorplatz, sowie eines Kellerraumes hat denselben spätestens bei Ablauf der Zeit, auf welche der Platzzins bezahlt ist, von allen Waren und anderen von ihm eingebrachten Gegenständen zu räumen, sowie die Schlüssel der Stände und Räume an der Kasse der Halle abzugeben.

Die Zufuhrwagen auf dem Wagenplatze müssen von demselben innerhalb einer Stunde nach ihrer Entleerung abgefahren werden.

#### § 8. Reinhaltung und Reinigung.

Die Inhaber von Ständen, Plätzen oder Räumen sind verpflichtet, dieselben in allen zugehörigen Teilen stets sauber zu erhalten und mit Einschluss der zu den Ständen und

Räumen gehörigen Umwandlungen und anderen Einrichtungen täglich beim Verlassen zu reinigen.

Sie dürfen Abfälle nicht auf die Wege und Plätze werfen, sondern müssen dieselben in tragbaren Behältnissen oder auf den Zufuhrwagen auf dem Wagenplatze, tierische Abfälle in dichten Gefäßen sammeln und täglich wegschaffen, soweit ihnen nicht ein Platz im Keller oder ausserhalb der Halle von der Hallenverwaltung zur Unterbringung der Abfälle überlassen wird. Nur auf den Zufuhrwagen auf dem Wagenplatze dürfen Abfälle, jedoch mit Ausschluss tierischer, bis zum Abfahren der Wagen (§ 7) verbleiben.

Eis darf nur in wasserdichten Gefäßen aufbewahrt und benutzt werden.

§ 9. Beschränkungen der Verkäufer hinsichtlich des Platzes.

Das Verkaufen in der Halle und auf dem Vorplatz ist nur von den Verkaufsständen und Verkaufsplätzen aus zulässig.

Die Verkäufer und deren Gehilfen haben sich beim Auspacken, Aufstellen, Auslegen, Verkaufen und Einpacken der Waren auf den ihnen angewiesenen Platz zu beschränken.

Das Feilhalten und Umhertragen ist verboten. Nur dem Pächter der Schankwirtschaft in der Halle ist gestattet, Speisen und nichtspirituöse Getränke im Umhertragen feilzubieten.

§ 10. Beschränkungen der Verkäufer hinsichtlich der Waren und der Verwendung von Papier zum Aufbewahren und Einpacken von Waren.

1. Frisches Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Pferden darf nur verkauft und feilgehalten werden, wenn die Tiere im hiesigen Schlachthofe geschlachtet sind.

Hinsichtlich des in die Stadt eingeführten geräucherten oder gepökelten oder des überseeischen in gelöteten Gefäßen eingeführten Fleisches von Schlachtvieh der vorbezeichneten Arten und hinsichtlich der eingeführten Wurstwaren wird auf die Vorschriften des Statuts über die Schlachtvieh- und Fleischschau verwiesen.

2. Das Verkaufen und Feilhalten von gehacktem Fleisch und von Hundefleisch ist überhaupt verboten.

3. Wer Rossfleisch zum Verkaufe stellt, darf nicht auf demselben Verkaufsstande anderes Fleisch feilhalten und muss an in die Augen fallender Stelle des Verkaufsstandes eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Rossfleisch“ führen.

4. Stände, in welchen Margarine verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen. Margarine und Butter müssen auf jedem Stande voneinander gesondert gehalten werden.

5. Unreifes Obst ist von reifem gesondert zu halten und durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlichen Aufschrift: „Unreifes Obst“ kenntlich zu machen.

6. Das Verkaufen und Feilhalten von Getränken aller Art und von Speisen zum Genusse auf der Stelle, sowie von spirituösen Getränken überhaupt, ist nur dem Pächter der zur Halle gehörigen Schankwirtschaft gestattet.

7. Das Einbringen roher Tierfelle ist verboten; jedoch ist das Ausschachten und Zerlegen von Kälbern und Wild aus dem frischen Fell zulässig.

8. Übelriechende Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden. Gegenstände, welche nach ihrem Einbringen übelriechend werden, müssen sofort entfernt werden.

9. Die Verwendung von bereits gebrauchtem, von unreinem, beschriebenem oder bedrucktem Papier zum Aufbewahren, Umhüllen, Verdecken oder Einpacken von Nahrungs- und Genussmitteln in der Weise, dass letztere mit dem Papier in Berührung kommen können, ist verboten. Zugelassen ist jedoch die Verwendung von solchem Papier, welches mit einer Bezeichnung oder Empfehlung des Verkaufsgeschäftes bedruckt ist, wenn der Druck mit den Nahrungs- und Genussmitteln nicht in Berührung kommt.

#### § 11. Versteigerung und Ausrufen von Waren.

Jede Versteigerung von Waren bedarf der Genehmigung der Hallenverwaltung und ist nur zulässig unter Befolgung der von der letzteren zu treffenden Anordnungen, insbesondere in Hinsicht auf Platz und Zeit.

§ 12. Zur Halle gehörige Einrichtungen: Beleuchtung, Wasser, Fenster, Lüftungsvorrichtungen, Aufzüge, Wagen, Schlüssel.

Die Hauptleitungen für Gas und Wasser dürfen nur von Beamten der Halle geöffnet und geschlossen werden. Ebenso darf das Anzünden und Löschen der Gasflammen mit Ausnahme der für einzelne Stände besonders angelegten Gasleitungen nur von diesen Beamten vorgenommen werden.

Jede andere Beleuchtung als die mittels Gases aus der städtischen Gasleitung ist verboten.

Die Verwendung von anderem Wasser, als dem durch die städtische Wasserleitung zugeleiteten, ist verboten. Den Ständen für Süßwasserfische ist das Wasser nur durch die zu diesen Ständen gehörigen Leitungen zuzuführen.

Die Fenster und die Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von Beamten der Halle geöffnet und geschlossen werden.

Die Benutzung der Aufzüge und der der Markthalle gehörigen Wagen ist nur unter Aufsicht eines Beamten der Halle gestattet.

Schlüssel zu den verschliessbaren Ständen und Räumen der Halle sich selbst anfertigen zu lassen, ist verboten. (S. weiter § 7, Abs. 2 a. E.)

§ 13. Nicht zur Halle gehörige Einrichtungen.

Feste oder bewegliche Einrichtungen, wie Gasleitungen, einschliesslich der hierzu erforderlichen Gasmesser, Wasserleitungen, Einrichtungen oder Gegenstände zum Wärmen, Firmenschilder, Anschläge, Bekanntmachungen u. s. w. mit Ausnahme der in § 10 unter 3, 4 und 5 geforderten Aufschriften dürfen in oder an den Verkaufsständen, Plätzen und Kellerräumen von deren Inhabern nur mit Genehmigung der Hallenverwaltung hergestellt, aufgestellt, angehängt oder sonst angebracht werden. Diese Genehmigung erstreckt sich auf Grösse, Form, Material, Inhalt, Benutzung jener Einrichtungen und Gegenstände, sowie auf Ort und Art ihrer Aufstellung und Anbringung und ist jederzeit widerruflich.

Solche Einrichtungen, welche mit Gebäudeumfassungen, Umwandlungen der Verkaufsstände oder Kellerräume oder mit dem Fussboden niet-, nagel-, schrauben- oder mauerfest verbunden sind, dürfen ohne Genehmigung des Stadtrates nicht entfernt werden, und fallen, wenn diese Genehmigung

nicht erteilt wird, in das Eigentum der Stadtgemeinde ohne Anspruch der bisherigen Eigentümer auf Entschädigung.

§ 14. Allgemeine Verbote.

Verboten ist:

1. Den Marktverkehr, die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken, Raufen oder in sonstiger Weise zu stören, Andere durch Handlungen oder durch Worte zu belästigen,
2. das Mitbringen von Hunden, auch von Zughunden,
3. das zwecklose Umhertreiben,
4. das Singen und Pfeifen,
5. das Peitschenknallen,
6. im Keller zu rauchen, Cigarren oder Pfeifen im Munde oder in der Hand zu halten, sowie daselbst mit offenem Lichte zu verkehren,
7. das unnütze Laufenlassen und das Vergeuden von Wasser,
8. Wasser aus den Wasserständen anders als mittels wasserdichter Gefässe zu entnehmen,
9. das Waschen von Gegenständen an den Wasserständen,
10. das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten ausserhalb der Schleusseneinfälle,
11. in die Schleusseneinfälle feste Stoffe zu werfen oder sonst gelangen zu lassen,
12. jede Verunreinigung und jede Beschädigung,
13. das Wegwerfen von Gegenständen (insbesondere auch Papier, Obstkernen, Obstschalen) auf die Wege,
14. Stöcke, Schirme oder andere Gegenstände in einer Weise zu tragen, dass dadurch der Verkehr behindert, gefährdet oder belästigt wird,
15. Kinderwagen mitzubringen.

§ 15. Polizeiaufsicht und Ordnungen der Aufsichtsbeamten.

Die Beamten des Stadtrates und des Polizeiamts sind berechtigt, in die Verkaufsstände, Verkaufsplätze und Kellerräume jederzeit einzutreten, in verschlossene Stände und Räume jedoch, dafern sich deren Inhaber oder Vertreter der letzteren nicht darin aufhalten, nur auf besondere Anordnungen des Stadtrates oder des Polizeiamtes.

Den Anordnungen der Beamten des Stadtrates sowie des Polizeiamtes ist unweigerlich Folge zu leisten.

Insbesondere steht den Beamten die Befugnis zu, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung Personen oder Sachen zu entfernen.

§ 16. Geltung der Vorschriften dieser Ordnung.

Die Vorschriften dieser Markthallen-Ordnung gelten für die Halle, den Keller, den Vorplatz und den Wagenplatz, soweit sie nicht ausdrücklich auf einen oder mehrere dieser Räume und Plätze beschränkt sind.

§ 17. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Markthallen-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Ausserdem kann vom Stadtrate Verweisung aus der Halle, dem Keller, von dem Vorplatze und dem Wagenplatze auf Zeit oder für immer verfügt werden, ohne das dem Betroffenen ein Anspruch auf Erstattung von Platzzins zusteht.

Chemnitz, den 16. November 1891.

Der Rat der Stadt Chemnitz  
Stadler, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten  
Justizrat Dr. Enzmann, Vorst.

#### d) Die Markthallen-Ordnung für Halberstadt.

Auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 69, 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis Halberstadt mit Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die Hauptwochenmärkte finden an jedem Mittwoch und Sonnabend vom 5. April 1893 ab in der von der Ge-

sellschaft für Markt- und Kühlhallen in Berlin erbauten Markthalle statt.

Fällt einer dieser Markttag auf einen Feiertag oder ist aus anderen Gründen dessen Aufhebung von der Polizei-Verwaltung für notwendig befunden worden, so wird der Markt an dem nächst vorhergehenden Wochentage abgehalten. Doch findet auch an den anderen Wochentagen Marktverkehr in der Markthalle statt. Der Marktverkehr regelt sich nach den Bestimmungen des zwischen der Stadtgemeinde und der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen abgeschlossenen Vertrages und den Vorschriften dieser Marktordnung.

§ 2. Die Markthalle ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für den Marktverkehr geöffnet:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von früh 7 Uhr bis Mittags 1 Uhr, von nachmittags 5 Uhr bis abends 8 Uhr und Sonnabends bis 9 Uhr abends,
- b) in der Zeit vom 1. November bis 31. März von früh 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr, von nachmittags 4 Uhr bis abends 7 Uhr und Sonnabends bis 8 Uhr abends.

Nach Schluss der Marktzeit, welche durch Läuten der Hallenglocke bekannt gegeben wird, dürfen die Inhaber von Verkaufsständen und Kellerräumen, sowie deren Gehilfen sich noch eine halbe Stunde in der Markthalle aufhalten. Alle anderen Besucher müssen sich bei Schluss des Marktes sofort aus der Halle entfernen. Zum Einbringen der Waren steht den Verkäufern die Markthalle in den Sommermonaten vom 1. April bis 30. September von morgens 4 Uhr bis 7 Uhr und nachmittags von 4 Uhr bis 5 Uhr und in den übrigen Monaten von morgens 5 Uhr bis 8 Uhr und nachmittags von 3 Uhr bis 4 Uhr offen.

Die Waren dürfen in die Markthalle nur getragen oder mittelst leichter Handwagen gefahren werden.

§ 3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluss des grösseren Viehes;
2. Fabrikate deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau, oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend

gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke.

3. Frische Lebensmittel aller Art.
4. Nach hiesiger Ortsgewohnheit und dem Bedürfnis: wollenes und gestricktes Band, wollene und gestrickte Waren, gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaren, Schaufeln, grobe Waren aus Eisendraht, grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, gewöhnliches Steingut, Fayence und anderes Geschirr, sowie Kammacher-, Seifensieder-, Buchbinder-, Zinngiesser-, Klempner-, Messerschmiede- und Schuhmacher-Waren.

Auch ausserhalb der Marktstunden dürfen die 1—3 genannten Gegenstände auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht feilgeboten werden. Dagegen ist der Verkauf von Wagenladungen von Kartoffeln und Obst im Ganzen auf den vom Magistrat dazu bestimmten Plätzen gestattet, ebenso der Einzelverkauf von Obst auf Strassen und Plätzen in dem bisherigen Umfange.

§ 4. Der Verkauf sämtlicher im § 3 unter 1, 2, 3 aufgeführten Marktwaren darf nur nach Gewicht erfolgen. Geformte Butter darf nur in Stücken von 250 und 500 Gramm verkauft werden. Zu leichte Butter wird mit Beschlag belegt und wird für Rechnung der Armenkasse verkauft.

§ 5. Die Markthallen-Verwaltung haftet in keinem Falle für Verluste oder Beschädigungen der eingebrachten Waren und anderer Gegenstände, ausgenommen im Falle des § 10, T. I, Titel VI, Allgem. Landrecht.

Die Markthallen-Verwaltung ist befugt, vorschriftswidrig liegen gebliebene Waren und andere Gegenstände entweder auf Kosten des Eigentümers aufzubewahren, oder für Rechnung des letzteren zu verkaufen oder darüber sonst nach freiem Ermessen zu verfügen. Die aufbewahrten und die nach der Auffindung verkauften Waren und anderen Gegenstände werden durch einen in der Halle anzubringenden Anschlag unter Angabe des Tages der Auffindung bekannt gemacht. Dieselben oder der Erlös daraus fallen in das Eigentum der Markthallen-Verwaltung, wenn der Eigentümer sein Recht daran nicht innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung geltend macht.

- § 6. a) Für die Stände, Räume und Plätze in der Halle und dem Keller ist der in dem Tarife festgesetzte Platzzins an die Kasse der Markthalle gegen Quittung zu bezahlen.
- b) Die nicht nummerierten Verkaufsstände werden auf einen Tag, die nummerierten Verkaufsstände und die Keller Räume auf einen Tag oder einen Kalendermonat vergeben.
- c) Der Monatszins ist vor Benutzung der Stände und Räume zu bezahlen. Der Tageszins wird, soweit er nicht vor der Benutzung bezahlt ist, von Beamten der Halle bei den Inhabern der Stände, Plätze und Räume eingehoben.
- d) Inhaber von Verkaufsständen für lebende Fische haben das verbrauchte Wasser mit 30 Pfg. für den Kubikmeter zu bezahlen.
- e) Für Abwägung von Waren und Gegenständen auf der öffentlichen Wage in der Markthalle sind bis zu 50 Kilogramm 5 Pfg., darüber für je 50 Kilogramm 3 Pfg. an die Markthallengesellschaft zu entrichten. Über jede Wägung ist von der Hallenverwaltung ein Wägeschein auszustellen.
- f) Jeder Feilhaltende hat die Quittung über den Platzzins während der Dauer des Feilhaltens bei sich zu führen und dem kontrollierenden Polizeibeamten und Angestellten der Gesellschaft auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7. Die Stände, Plätze und Räume werden von den Beamten der Halle angewiesen.

Durch Bezahlung des Platzzinses erlangt Niemand das Recht, den bezahlten Stand, Platz oder Raum an Andere weiter zu vergeben.

Verkaufsstände und Plätze, welche bis früh 9 Uhr für ihren Zweck von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen, oder vor dem Schlusse des Marktes ohne Anzeige, dass der Platz noch weiter benutzt werden soll, wieder verlassen worden sind, können von der Markthallen-Verwaltung für den betreffenden Tag anderweit vergeben werden.

Die früheren Inhaber dieser Verkaufsstände und Plätze haben keinen Anspruch auf Erstattung des Platzzinses oder eines Teiles desselben.

§ 8. Wer den Platzzins für einen Verkaufsstand in der Halle auf einen Monat oder länger bezahlt hat, darf seine Marktware in dem Verkaufsstand nach Schluss der Marktzeit bis zum Ablauf der Zeit, auf welche der Zins bezahlt ist, stehen lassen. Für diesen Fall ist er verpflichtet, die Waren ordnungsmässig zusammenzusetzen und durch saubere Decken gegen Staub zu schützen, soweit sie dagegen nicht in anderer Weise geschützt sind.

Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes oder Platzes in der Halle oder eines Kellerraumes hat denselben spätestens bei Ablauf der Zeit, auf welche der Platzzins bezahlt ist, von allen Waren und anderen von ihm eingebrachten Gegenständen zu räumen, sowie die Schlüssel der Stände und Räume an die Kasse der Halle abzugeben. Für jeden Schlüssel, der dem Verkäufer von der Markthallen-Verwaltung übergeben wird, hat ersterer bei dem Empfange 3 Mark zu entrichten, welche ihm bei Rückgabe des Schlüssels wieder verabfolgt werden.

§ 9. Die Inhaber von Ständen, Plätzen oder Räumen sind verpflichtet, dieselben in allen zugehörigen Teilen stets sauber zu erhalten und mit Einschluss der zu den Ständen und Räumen zugehörigen Umwandungen und anderen Einrichtungen täglich beim Verlassen zu reinigen. Sie dürfen Abfälle nicht auf die Gänge und Plätze werfen, sondern müssen dieselben in tragbaren Behältern — tierische Abfälle in dichtem Gefässe — sammeln und täglich wegschaffen. Ein Platz zur Unterbringung der Abfälle ist von der Markthallen-Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Das Rupfen von Federvieh ist verboten.

Eis darf nur in wasserdichten Gefässen aufbewahrt und benutzt werden.

§ 10. Das Verkaufen in der Halle ist nur von den Verkaufsständen und Verkaufsplätzen aus zulässig.

Die Verkäufer und deren Gehilfen haben sich beim Auspacken, Auslegen, Verkaufen und Einpacken der Waren auf den ihnen angewiesenen Platz zu beschränken.

Das Feilbieten im Umhertragen in der Markthalle ist verboten.

§ 11. a) Alles zum Verkauf ausgestellte Fleisch muss tierärztlich auf seine Genussfähigkeit untersucht sein.

- b) Das Feilhalten von Hundefleisch ist verboten.
- c) Pferdefleisch muss für sich in besonderen Verkaufsständen, welche die deutliche Aufschrift „Pferdefleisch“ tragen, feilgehalten werden.
- d) Stände, in welchen Margarine feilgehalten wird, müssen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“ tragen.

Margarine und Butter müssen auf jedem Stande von einander gesondert gehalten werden.

- e) Unreifes Obst ist als solches zu bezeichnen und von reifem getrennt zu halten.
- f) Das Verkaufen von Getränken aller Art und von Speisen zum Genusse in der Halle ist nur von dem Inhaber der zur Markthalle gehörenden Schankwirtschaft gestattet.
- g) Das Einbringen roher Tierfelle ist verboten, jedoch ist das Auslösen und Zerlegen von Kälbern, Ziegen und Wild aus dem frischen Felle zulässig.
- h) Übelriechende Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden. Gegenstände, welche nach ihrem Einbringen übelriechend werden, müssen sofort entfernt werden.
- i) Die Verwendung von bereits gebrauchtem, von unreinem, beschriebenen oder bedruckten Papier zum Aufbewahren, Umhüllen, Verdecken oder Einpacken von Nahrungs- und Genussmitteln in der Weise, dass letztere mit dem Papiere in Berührung kommen können, ist verboten. Zugelassen ist jedoch die Verwendung von solchem Papier, welches mit einer Bezeichnung oder Empfehlung des Verkaufsgeschäftes bedruckt ist, wenn der Druck mit den Nahrungs- und Genussmitteln nicht in Berührung kommt.

§ 12. Jede Versteigerung von Waren bedarf der Genehmigung der Polizei- und Markthallen-Verwaltung und ist nur zulässig unter Befolgung der von letzteren zu treffenden Anordnungen insbesondere in Hinsicht auf Platz und Zeit.

§ 13. Die Hauptleitungen von Gas und Wasser dürfen nur von Beamten der Halle geöffnet und geschlossen werden. Ebenso darf das Anzünden und Löschen der Gasflammen,

mit Ausnahme der für einzelne Stände besonders angelegten Gasleitungen, nur von diesen Beamten vorgenommen werden.

Die Verwendung von anderem Wasser als dem durch die in der Markthalle liegende Leitung zugeführten, ist verboten.

Die Fenster und die Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von Beamten der Halle geöffnet oder geschlossen werden.

Die Benutzung der in der Markthalle aufgestellten öffentlichen Wägevorrchtungen ist nur unter Aufsicht eines Markthallenbeamten gestattet.

Schlüssel zu den verschliessbaren Ständen und Räumen der Halle und der Keller sich ohne Genehmigung der Markthallen-Verwaltung anfertigen zu lassen, ist verboten.

§ 14. Feste und bewegliche Einrichtungen, wie Gasleitungen, einschliesslich der hierzu erforderlichen Gasmesser, Wasserleitungen, Einrichtungen oder Gegenstände zum Wärmen, Firmenschilder, Anschläge, Bekanntmachungen etc., mit Ausnahme der in § 11 c, d und e geforderten Aufschriften, dürfen in oder an den Verkaufsständen oder Plätzen und Kellerräumen von deren Inhabern nur mit Genehmigung der Markthallen-Verwaltung hergestellt, aufgestellt, angehängt oder sonst angebracht werden. Diese Genehmigung erstreckt sich auf Grösse, Form, Material, Inhalt, Benutzung jener Einrichtungen und Gegenstände, sowie auf Ort und Art ihrer Aufstellung und Anbringung und ist jederzeit widerruflich.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Polizeiverwaltung.

§ 15. Verboten ist:

1. Jede Störung des Marktverkehrs;
2. das Mitbringen von Hunden, auch von Ziehhunden;
3. das zwecklose Umhertreiben;
4. in der Markthalle und in den Kellern zu rauchen, Zigarren oder Pfeifen im Munde oder in der Hand zu halten, sowie in den Kellern mit offenem Lichte zu verkehren;
5. das unnütze Laufenlassen und Vergeuden von Wasser;
6. Wasser aus den Wasserhähnen anders als mittelst wasserdichter Gefässe zu entnehmen;
7. das Waschen von Gegenständen an den Wasserhähnen;

8. das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten ausserhalb der Abflussvorrichtungen;
9. in die Abflussvorrichtungen feste Stoffe zu werfen oder gelangen zu lassen;
10. jede Verunreinigung und jede Beschädigung der Halle und deren Einrichtungen;
11. das Wegwerfen von Gegenständen (insbesondere auch Papier, Obstkerne, Obstschalen) auf die Gänge;
12. Stöcke, Schirme oder andere Gegenstände in einer Weise zu tragen, dass der Verkehr dadurch behindert, gefährdet oder belästigt wird;
13. Kinderwagen mitzubringen.

§ 16. Die Beamten der städtischen Polizei sind berechtigt in die Verkaufsstände, Verkaufsplätze und Kellerräume jederzeit einzutreten, in verschlossene Stände und Räume jedoch — falls sich deren Inhaber oder Vertreter derselben nicht darin aufhalten — nur auf besondere Anordnung der Polizei-Verwaltung.

Den Anforderungen der Polizei ist unweigerlich Folge zu leisten. Auch steht den Beamten der Markthallen-Verwaltung die Befugnis zu, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Personen oder Sachen zu entfernen.

§ 17. Die Polizei-Verordnung vom 4. November 1879 wird, soweit sie die Wochenmärkte betrifft, aufgehoben, unbeschadet der bestehenden Berechtigungen auf feste Stände auf den Marktplätzen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Ausserdem kann von der Polizei-Verwaltung Verweisung aus der Halle oder den Kellern auf Zeit oder für immer verfügt werden, ohne dass dem Betreffenden ein Anspruch auf Erstattung von Platzzins zusteht.

Halberstadt, den 29. Januar 1893.

(L. S.)

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister  
Bödcher.

### e) Die Markthallen-Ordnung für Oldenburg.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung wird unter Aufhebung der bisherigen nachstehende Marktordnung für die Stadt Oldenburg erlassen.

Oldenburg, den 30. Oktober 1884.

Der Stadtmagistrat.

#### Marktordnung.

1. Auf dem sog. Waffenplatze, dem Marktplatze und in den neu erbauten Markthallen wird an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Festtage, nach Massgabe nachstehender Bestimmungen ein Wochenmarkt abgehalten.

2. Gegenstände des Wochenmarktes (§ 66 der Reichsgewerbe-Ordnung) sind:

- a) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des grösseren Viehs.
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute hiesiger Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke.
- c) Frische Lebensmittel aller Art. Dahin gehören insbesondere Gemüse, Obst, Getreide, Brot, Butter, Schmalz, Käse, Milch, Buttermilch, Federvieh, Fische, Wildpret, kleineres Schlachtvieh, Fleisch, Speck, Schinken, Würste, Talg, Grütze, Mehl, Eier, Flachs, desgl. ferner Hanf, Sämereien, Torf, Brennholz, Kohlen, Heu, Stroh, Leinwand, Matten, Körbe, Leitern, Dammhecken, Rollbäume etc.

Obst, Gemüse und Fische können auch am Stau (Hafen) feilgeboten werden. Obst auch an anderen vom Magistrate gestatteten Stellen.

3. Die Marktzeit dauert von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, in den Markthallen von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.

4. Die Aufsicht über den Marktverkehr führen die Polizeidiener und Marktvögte, auf dem Stau auch der Haf-

meister. Sie sorgen für die Erhaltung der Ordnung und haben besonders darauf zu achten, dass die Verkäufer richtiges Mass und Gewicht haben, und keine schlechte, der Gesundheit nachteilige, verdorbene oder gefälschte Ware zu Markte tragen.

5. Etwaige auf dem Markte entstehende Streitigkeiten privatrechtlicher Natur sucht der Magistrat auf Antrag der Parteien sofort ohne protokollarische Verhandlungen und ohne Kosten thunlichst zu schlichten.

6. Zweifel über die Richtigkeit der Masse oder des Gewichtes können dadurch gehoben werden, dass man sich der Gewichte in der Stadtwage gegen die taxmässige Gebühr und der Masse des Marktvogts bedient.

7. Butter, welche nicht in der Stadtwage den Käufern zugewogen wird, darf nur in Quantitäten von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und 1 Kilogramm verkauft werden.

Kartoffeln und Obst, wenn sie den Käufern nicht zugemessen werden, dürfen nur in Quantitäten von 25 Litern oder in einem Vielfachen von 25 Litern (50, 75, 100 etc. Litern) zum Verkauf gebracht werden.

8. Auf dem sog. Waffenplatz dürfen wie bisher nur Torf, Holz, Heu und Stroh zu Markt gebracht werden. Der Marktplatz dient künftig nur dem grösseren Marktverkehre, namentlich dem Handel mit Schweinen, Kälbern etc., dem Verkauf von Gemüse auf Wagen und mit sonstigen grösseren Gegenständen, dagegen wird der kleinere Wochenmarktverkehr, insbesondere der Handel mit Fleisch, Gemüse, Butter, Eiern, Wild, Federvieh und sonstigen kleinen Marktwaren in die Markthallen verlegt. In Zweifelsfällen ist den Anordnungen des Marktvogtes Folge zu leisten.

9. Für die Markthallen gelten folgende spezielle Bestimmungen:

a) Soweit die Hallen und Stände nicht verpachtet sind oder verpachtet werden, werden dieselben vom Marktvogt gegen die sofort zu zahlende taxmässige Gebühr an den einzelnen Tagen zur Benutzung überwiesen. Die Gebühr beläuft sich für den Tag:

α) für eine Halle am Mittwoch und Sonnabend und an besonderen Markttagen auf 1,50 Mk., an den übrigen Wochentagen auf 50 Pfg.

β) für einen mit einer Bank versehenen Stand am Mittwoch und Sonnabend und an besonderen Markttagen auf 1 Mk., an den übrigen Wochentagen auf 50 Pfg.

γ) für Gänse und Hasen auf dem für diesen Zweck hergerichteten Platz pro Stück auf 5 Pfg.

Die unbedachten Plätze können unentgeltlich benutzt werden.

b) Fleisch, welches von einer Notschlachtung herrührt, darf nur in den Hallen an dem freien Platze verkauft werden. Dasselbe wird durch ein Schild besonders bezeichnet.

c) Die Marktwaren dürfen nur durch die Passage von der Kleinkirchenstrasse aus zugebracht werden, dagegen wird Butter, welche für die Wage bestimmt ist, vom Markte aus zugebracht.

d) In den Durchgängen und Passagen zu den Markthallen darf ein Verkauf nicht stattfinden, auch dürfen die Passanten in denselben nicht stehen bleiben.

e) Das Mitnehmen von Hunden in die Markthallen ist verboten.

10. Die Markthallen-Gesellschaft hat für eine genügende Reinhaltung der Markthallen zu sorgen.

11. Alles Lärmen und laute Streiten ist in den Markthallen verboten und hat der Marktvogt Anstand und Ordnung in denselben zu halten. Seinen desfälligen Anordnungen ist Folge zu leisten und können Widerspenstige aus den Markthallen verwiesen werden.

12. Übertretungen der in dieser Marktordnung enthaltenen Vorschriften werden nach § 149 Z. 6 der Reichsgewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Fall des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

13. Änderungen dieser Marktordnung bleiben vorbehalten.